

Stellungnahme¹
zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über die Organisation der
Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005)

Der Gesetzesentwurf strebt im Interesse der „Akademisierung und Professionalisierung des gesamten Berufsbildes“ des Lehrers/der Lehrerin (Vorblatt) eine „Lehrendenbildung auf höchstem Niveau“ (§ 9 Abs. 2) an. Die Österreichische Gesellschaft für Forschung und Entwicklung im Bildungswesen begrüßt die Verankerung der bisher schulisch organisierten Akademien² im tertiären Sektor nachdrücklich. Dieser überfällige Schritt holt nach, was in vergleichbaren Staaten – und erst recht in jenen, mit denen sich Österreich in PISA-Belangen vergleichen sollte – bereits gängige Praxis ist.

Als **vollwertige tertiäre Einrichtungen** können die künftigen „Pädagogischen Hochschulen“ jedoch nur gelten, wenn

- a) ein klarer **Forschungsauftrag** institutionalisiert wird, der die Einheit von Forschung und Lehre gewährleistet und
- b) die institutionelle **Autonomie** weitgehend abgesichert ist.

Beiden Ansprüchen wird der Gesetzesentwurf nicht gerecht.

1. Die bisherigen Pädagogischen Akademien und Institute sind gewachsene Institutionen, deren Mitarbeiter/innen unterschiedliche Interessen- und Kompetenzprofile aufweisen. Mit Blick auf das künftig neu eintretende Personal ist es allerdings problematisch, wenn die nunmehrige Forschungsverpflichtung lediglich auf institutioneller und nicht auch auf individueller Ebene verankert wird. Durchgängig und damit auch für das bisherige Personal muss zudem gelten: Es darf denen, die forschen möchten, dieser Anspruch nicht verwehrt werden, und es müssen erkennbare Forschungsanreize geschaffen werden.

Der Entwurf dagegen

- lässt nicht erkennen, durch welche flankierenden dienstrechtlichen Bestimmungen zur Forschung ermuntert wird (z. B. die Bestimmung klarer Arbeitszeitanteile, die für Forschung zur Verfügung stehen; konkrete Anreize für Forschung; Karriereperspektiven),³
- sichert die Forschungsverpflichtung der Institution in keiner Weise durch klare Verantwortlichkeiten und forschungsbezogene institutionelle Strukturen ab,⁴
- begrenzt Forschung durch die Forderung nach ausschließlicher (!) und unmittelbarer (!) Berufsfeldbezogenheit,⁵
- ohne zugleich die Frage zu beantworten, wer konkret darüber entscheidet, ob sich die Forschung innerhalb der damit gesetzten Grenzen bewegt,
- schließt die Pädagogischen Hochschulen von der Grundlagenforschung aus,⁶
- sieht keine systematischen Maßnahmen der Personalentwicklung vor, durch die Forschungskompetenz systematisch aufgebaut werden könnte,

- und verringert damit insgesamt auch die Chance, dass die Pädagogischen Hochschulen als gleichwertige Forschungs- und Bildungspartner mit in- und ausländischen Universitäten kooperieren können.⁷
2. Tertiäre Institutionen sind durch institutionelle Autonomie und eine weitgehende, lediglich durch grundsätzliche Ziel- und Leistungsvereinbarungen eingeschränkte Unabhängigkeit von Politik und Verwaltung gekennzeichnet. Im Gegensatz dazu überantwortet der Gesetzesentwurf die Pädagogischen Hochschulen in sehr weit reichendem Maße der politischen Einflussnahme. Diese Tendenz ist umso bedenklicher, als solche Einflüsse im österreichischen Schulwesen ohnehin eine international betrachtet vergleichsweise große Rolle spielen.
- Während die Universitäten über die Senate die Zusammensetzung des Universitätsrates in hohem Maße mitgestalten können, wird der für die Pädagogischen Hochschulen vorgesehene *Hochschulrat durchgängig politisch besetzt*: Er besteht aus dem Amtsführenden Landesschulratspräsidenten/der Amtsführenden Landesschulratspräsidentin, drei ministeriell bestimmten Mitgliedern und einem von der Landesregierung zu bestellenden Mitglied.⁸
 - Die Einflussnahme des Hochschulrates ist weit reichend: Er erstellt den Dreier-vorschlag für die Bestellung des Rektors/der Rektorin, genehmigt oder untersagt die Satzung und die Bestellung von Institutsvorständ/inn/en, beschließt den Ziel- und Leistungsplan (und damit die strategischen Ziele und Schwerpunktbildungen) sowie den Ressourcenplan.⁹

Fazit:

Der vorliegende Entwurf trägt der unumstrittenen Notwendigkeit, Lehrer/innen/bildung für alle Schulstufen und Schultypen auf tertiärem Niveau zu verankern, nicht ausreichend Rechnung. Er ermuntert nicht zur Wahrnehmung der für eine hochschulische Institution zentralen Forschungsaufgaben,¹⁰ sondern schränkt diese in überdeutlicher Abgrenzung und abwertender Abstufung zu den Universitäten¹¹ ein. Die Pädagogischen Hochschulen werden überdies der Möglichkeit massiver politischer Einflussnahme ausgesetzt.

Eine tatsächliche Umwandlung der Akademien in Hochschulen erfordert die

- deutliche Zuweisung, Zubilligung und dienstrechtliche Absicherung eines klaren und inhaltlich unverkürzten Forschungsauftrages,
- die überzeugende Institutionalisierung des Prinzips der Einheit von Forschung und Lehre und
- die weitgehende institutionelle Autonomisierung der Pädagogischen Hochschulen.

Linz, den 11. Oktober 2005

-
- ¹ Durch den Vorstand der Österreichischen Gesellschaft für Forschung und Entwicklung im Bildungswesen (ÖFEB) auf Vorschlag der Sektion Lehrerbildung und Lehrerbildungsforschung am 11. Oktober 2005 einstimmig beschlossen.
- ² Bislang im Schulorganisationsgesetz geregelt.
- ³ Vgl. dazu die in diesem Lichte bedenkliche Anmerkung in den Erläuterungen zu §§ 8 und 9: „Die Forschungstätigkeit muss mit den jeweils gültigen dienstrechtlichen Rahmenbedingungen übereinstimmen.“
- ⁴ Sie wird im Gegenteil in den Erläuterungen zu §§ 8 und 9 auf die Verfügbarkeit entsprechender Ressourcen beschränkt: „Das Ausmaß der Forschung wird in den einzelnen Pädagogischen Hochschulen ressourcengemäß festgelegt.“
- ⁵ Die wissenschaftliche Forschung „unterscheidet sich gemäß internationalen Vorbildern von universitärer Forschung durch ihre ausschließliche und unmittelbare Berufsfeldbezogenheit. Das Berufsfeld *Schule* [...] ist Gegenstand der Forschung. Auch fachwissenschaftliche Forschungsthemen haben also auf dieses Berufsfeld bezogen zu sein.“ (Erläuterungen zu §§ 8 und 9).
- ⁶ Zum Beispiel: „Die auf die Anwendbarkeit in der Schulpraxis und die Mitwirkung an der Schulentwicklung hinweisenden leitenden Grundsätze ... sind in der Forschung voll umzusetzen und verstärken deren berufsfeldbezogenen Charakter.“ (Erläuterungen zu §§ 8 und 9).
- ⁷ Gefordert wird eine strikt berufsfeld- und anwendungsbezogene Forschung, die sich zugleich „dem wissenschaftlichen Diskurs der gesamten Scientific Community zu stellen“ hat (Erläuterungen zu §§ 8 und 9); die PHs erhalten den Auftrag, als „gleichwertige Bildungs- und Forschungspartner“ (Erläuterungen zu § 10) mit in- und ausländischen Universitäten zu kooperieren (§ 10), werden dies aber nicht als vollwertige Kooperationspartner können, weil die gesetzlich dekretierte Art von Forschung weder national noch international akademisch anschlussfähig ist.
- ⁸ Vgl. § 12 Abs. 1.
- ⁹ Vgl. § 12 Abs. 9.
- ¹⁰ Eine gegenüber der derzeitigen Situationen veränderte Profilierung ist nicht erkennbar. Der die Aufgaben der PH normierende § 8 stellt primär auf die Lehre und nur randständig (s. Abs. 5) auch auf Forschung ab. Der Auftrag, Lehre mit Forschung zu verbinden („wissenschaftlich fundierte berufsfeldbezogene Bildungsangebote“, § 8 Abs. 1; „Die Lehre ... ist mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden (forschungsgeleitete Lehre)“, § 9 Abs. 7), kann auch bloß dadurch eingelöst werden, dass Lehre an die Ergebnisse von Forschung gebunden wird, ohne dass man im Sinne der die Universität kennzeichnenden Einheit von Forschung und Lehre notwendig selbst forschen müsste!
- ¹¹ Zum Beispiel: Die Grundsätze und Aufgaben der PHs entsprechen jenen Bildungsanforderungen an Lehrer, „die nicht an den Universitäten ausgebildet werden“ (Erläuterungen zu §§ 8 und 9).